

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen einer
Fünften Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach
dem Versicherungsaufsichtsgesetz

VII B 4 – WK 8300/15/10001 :003
2021/0353405

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5000
Fax: +49 30 2020-6000

Rue du Champs de Mars 23
B - 1050 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +49 30 2020-6140
ID-Nummer 6437280268-55

Ansprechpartner:
Mathematik und Produktfragen

E-Mail: mathematik@gdv.de

www.gdv.de



Zusammenfassung

Die Senkung des Höchstrechnungszinses von 0,9 % auf 0,25 % wegen der gesunkenen Renditen risikoarmer Anlagen und der gewählte Zeitpunkt sind bei isolierter Betrachtung nachvollziehbar. Die singuläre Senkung des Höchstrechnungszinses bewirkt jedoch de-facto ein Verbot zum Angebot von Rentenversicherungen mit 100 % Beitragsgarantie zu Rentenbeginn.

Damit können auch Versicherer in der Breite keine Riester-Renten oder Beitragszusagen mit Mindestleistung in der betrieblichen Altersversorgung mehr bereitstellen. Für die Bürger entsteht damit ab 2022 eine Angebotslücke bei der staatlich geförderten kapitalgedeckten Altersvorsorge. In der betrieblichen Altersversorgung könnten kaum noch Beitragszusagen mit Mindestleistung gewährt werden, die vor allem mittelständische und kleinere Arbeitgeber nutzen.

Damit würde dieser erst 2001 im Rahmen eines großen und intensiv diskutierten Reformprozesses eingeführte, sozialpolitisch wichtige Pfeiler der Altersversorgung auf dem Verordnungsweg ohne parlamentarische Debatte und Beteiligung des Gesetzgebers zum Ende dieses Jahres massiv beeinträchtigt. Besonders betroffen wären mit Niedrigverdienern und Familien sozialpolitisch sensible Zielgruppen. Dies kann unseres Erachtens politisch nicht intendiert sein.

Eine Anpassung des Höchstrechnungszinses auf 0,25 % sollte daher zusammen mit der Anpassung der gesetzlichen Mindestanforderungen an Garantien auf maximal 80 % der Beiträge und Zulagen bei der Riester-Rente und der Beitragszusage mit Mindestleistung erfolgen.

Sollte die Absenkung der gesetzlichen Mindest-Garantieanforderungen kurzfristig nicht umgesetzt werden, halten wir eine Verschiebung der Absenkung des Höchstrechnungszinses für erforderlich. Dann bliebe einem neuen Bundestag und einer neuen Bundesregierung Zeit, die Riester-Renten und die Beitragszusage mit Mindestleistung in einem zukunftsfähigen, konsistenten Gesamtpaket umfassend zu reformieren.

Stellungnahme

Das Bundesministerium der Finanzen will mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf den Höchstrechnungszins (**HRZ**) von 0,9 % auf 0,25 % absenken. Die Regelungen betreffen im Wesentlichen Lebensversicherer, Pensionskassen und Pensionsfonds. Die Schaden-/Unfallversicherung ist betroffen, soweit Unfallversicherungen mit Beitragsrückgewähr angeboten oder Renten wegen Haftpflicht-, Unfall oder Kaskoschäden gezahlt werden.

Die Absenkung des HRZ ist wegen der gesunkenen Renditen risikoarmer Anlagen zum gewählten Zeitpunkt nachvollziehbar. Sie stellt aber allein kein Konzept für die ergänzende, kapitalgedeckte Altersvorsorge dar. Weil nicht gleichzeitig eine Absenkung der gesetzlichen Mindestgarantieforderung von 100 % der eingezahlten Beiträge und Zulagen in der geförderten Altersvorsorge geplant ist, droht das De-facto-Aus der Riester-Rente und der Beitragszusage mit Mindestleistung (**BZML**) in der betrieblichen Altersversorgung (**bAV**).

Zum Erhalt der steuerlich geförderten Altersvorsorge muss die Anpassung des HRZ auf 0,25 % daher gleichzeitig mit der Anpassung der gesetzlichen Mindestanforderungen an Garantien auf maximal 80 % der Beiträge und Zulagen bei der Riester-Rente und der BZML erfolgen.

Die meisten Menschen hierzulande setzen beim Thema Altersvorsorge Umfragen zufolge auf eine sichere Kapitalanlage. Kundengelder sollten möglichst gleichermaßen sicherheits- und chancenorientiert angelegt werden können. Die Ausrichtung der Kapitalanlage auf eine 100 %-Beitragsgarantie verwehrt den Sparern aber den Zugang zu stärker chancenorientierten Anlageformen. Analysen belegen, dass eine moderate Absenkung der gesetzlichen Mindestanforderungen an die Garantien zwar zu einem leichten Anstieg der nominellen Risiken führt – aber ebenso zu einem überproportionalen Anstieg der Ertragschancen. Die Chancen, die Kaufkraft zu erhalten, steigen dadurch ebenfalls. Daher ist es auch im Sinne künftiger Sparer sinnvoll, die heutigen 100 %-Garantien zu senken und perspektivisch höhere Renten zu realisieren.

Versicherer sind aufsichtsrechtlich gehalten, ausreichend hohe Beiträge zu erheben, um ihren Verpflichtungen nachkommen zu können. Bei einer singulären Absenkung des Höchstrechnungszinses auf 0,25 % sind selbst bei sehr kostengünstigen Produkten die geforderten 100 %-Garantien nicht mehr darstellbar. Dadurch entsteht in der Rechtsordnung der Widerspruch, dass aufsichtsrechtliche Vorgaben verbieten, was arbeits- und steuerrechtlich gefordert wird.

Im aktuellen Kapitalmarktumfeld ist der Erhalt von 100 % der Beiträge eine hohe Garantie. Die Versicherer haben die angebotenen Zinsgarantien im Neugeschäft in den letzten Jahren stetig an die sinkenden Zinsen im Kapitalmarkt angepasst. Dieser Trend hat sich 2021 fortgesetzt. Die 2021 angebotenen Zinsgarantien sind gegenüber 2020 im Schnitt von ca. 0,7 % auf ca. 0,5 % gesenkt worden. Höhere Garantien von im Schnitt ca. 0,7 % werden vor allem bei Riester-Renten weiterhin angeboten. Die Versicherer haben also auch ohne Senkung des Höchstrechnungszinses die angebotenen Zinsgarantien zeitgemäß reduziert – soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im aktuellen herausfordernden Niedrig- und Negativzinsumfeld gelingt es durch diese veränderten Angebote, die Kundengelder zugleich sicherheits- und chancenorientiert anzulegen. Lebensversicherer erzielen nach Daten des GDV trotz der momentanen Niedrigzinsphase im Bereich der festverzinslichen Rentenpapiere im Mittel eine Rendite von ca. 1,5 % bei der Neuanlage von Kundengeldern in den ersten drei Quartalen 2020. Um die notwendige Rentabilität der Kapitalanlagen zur Finanzierung der Versprechen an die Kunden zu erreichen, nutzen die Unternehmen auch das gesamte Anleihe- und Laufzeitspektrum am Kapitalmarkt aus. Die notwendige Sicherheit der Kapitalanlagen wird dabei durch eine breite Mischung und Streuung sowie lange Laufzeiten und Absicherungsgeschäfte gewährleistet.

Investitionen in länger laufende und stärker chancenorientierte Anlageformen werden durch die mittlerweile zu hohen gesetzlichen Mindestanforderungen der zu 100 % garantierten Beiträge in erheblichem Maße eingeschränkt. Sehr sichere Kapitalanlagen weisen derzeit eine niedrige oder sogar negative Rendite auf. Je geringer die Zinsen sind, desto mehr verwehrt die Ausrichtung der Kapitalanlage auf eine 100 %-Beitragsgarantie den Sparern den Zugang zu stärker chancenorientierten Anlageformen. Damit werden Renditechancen unnötig beschränkt und der Erhalt der Kaufkraft der Renten zunehmend gefährdet. Auch das spricht für eine moderate Absenkung der gesetzlichen Mindestanforderungen an Garantien.

Auch wenn es Ziel des Koalitionsvertrages war, die ergänzende kapitalgedeckte Altersvorsorge u. a. durch die Entwicklung eines attraktiven standardisierten Riester-Produktes weiterzuentwickeln, wäre eine umfassende Reform der Riester-Rente noch in dieser Legislaturperiode in der Kürze der Zeit sicher nur noch schwer umzusetzen. Wir halten es deshalb bei der geplanten Absenkung des HRZ für zwingend notwendig, die verbleibende Zeit zumindest für eine Minimalreform zu nutzen und auch die gesetzlichen Mindestanforderungen an die Zinsgarantien entsprechend anzupassen. Nur so können alle Bürger über den Jahreswechsel hinaus

weiterhin Zugang zu einer geförderten kapitalgedeckten Altersvorsorge haben – und dabei von höheren Ertragschancen profitieren.

Weitere Anmerkungen

Der Umsetzungsaufwand wird von dem Verordnungsentwurf deutlich unterschätzt. Soweit die Kunden Produkte zur Altersvorsorge mit Garantien nachfragen, beinhalten diese aktuell im Schnitt eine Garantie von etwa 0,5 %. Das heißt ein Großteil dieser Produkte muss angepasst werden. Betroffen sind aber nicht nur kapitalbildende Versicherungsprodukte, sondern auch biometrische Risikoversicherungen. Die Absenkung des HRZ wirkt also auf die gesamte Bandbreite der Produkte der Lebensversicherung. Die für alle Lebensversicherer, Pensionskassen, Pensionsfonds sowie Schaden-/Unfallversicherer in Summe vermuteten Aufwände werden in einer Vielzahl der Fälle schon von einzelnen Unternehmen überschritten werden.

Zu Beginn des Entwurfs der Änderungsverordnung „Das Bundesministerium der Finanzen verordnet auf Grund ...“ bezieht sich unseres Erachtens der erste Stichpunkt auf die Änderung des HRZ und der zweite Stichpunkt auf die formale Änderung in der PFAV. Der im zweiten Punkt aufgeführte § 235 Abs. 1 Nummer 4 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 VAG gibt die Verordnungsermächtigung für Pensionskassen und bezieht sich auf die Änderung des HRZ in der DeckRV für Pensionskassen. Der Text „§ 235 Abs. 1 Nummer 4 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 VAG“ könnte demzufolge in den ersten Stichpunkt verschoben werden.

Berlin, den 31.03.2021